

Fact Sheet

Mobilität von EU-Bürger(innen) insbesondere aus Polen, Bulgarien und Rumänien

Die Einwanderung von Staatsangehörigen anderer EU-Staaten nach Deutschland findet seit Jahrzehnten statt, wurde aber in der breiten Öffentlichkeit kaum wahrgenommen. Mit den Beitritten der mittel- und südosteuropäischen Staaten in den Jahren 2004 und 2007 wurde allerdings die Angst verbunden, es könne zu einer zu großen Zuwanderung und dadurch zu Störungen auf dem Arbeitsmarkt kommen. Um dies zu verhindern, wurden die Beitritte jeweils dadurch flankiert, dass die Arbeitnehmerfreizügigkeit für bis zu 7 Jahre beschränkt wurde.

Als es seit 2008 in Folge der Banken- und Eurokrise zu wachsender Zuwanderung aus Spanien, Italien, Portugal und Griechenland kam, wurde dies von vielen mit der Hoffnung auf einwandernde Fachkräfte verbunden.¹ Als eine Folge der Krise kamen aber auch mehr Staatsangehörige Bulgariens und Rumäniens nach Deutschland, die vorher in großer Zahl nach Spanien und Italien gewandert waren. So stieg die Zahl der einwandernden EU-Bürger(innen) aus diesen Ländern seit 2010 stark an und wurde in der Folge teilweise als sogenannte Armutszuwanderung stark problematisiert. Seit 2015 hat die Flüchtlingszuwanderung das Thema weitgehend aus der medialen Aufmerksamkeit verdrängt. In der Realität findet die Zuwanderung von EU-Bürger(inne)n nach wie vor in erheblichem Umfang statt und verläuft auch nicht immer problemfrei. Im Folgenden werden einige Daten und Fakten zum Thema mit besonderem Fokus auf Polen, Bulgarien und Rumänien dargestellt.

1. Zuwanderungszahlen

Zum Stichtag 31.12.2017 stammten 43 Prozent der 10 Millionen in Deutschland lebenden, gemeldeten Ausländer(innen) aus einem anderen EU-Mitgliedstaat. 866.855 stammen aus Polen, 622.780 aus Rumänien und 310.415 aus Bulgarien.² Damit hat sich die Zahl der eingewanderten Pol(inn)en seit dem Beitritt 2004 fast verdreifacht, die Zahl der Rumän(inn)en und Bulg(ar)in(n)en hat sich seit den Beitritten 2007 jeweils in etwa versiebenfacht.³ Da EU-Bürger(innen) für einen legalen Aufenthalt keine Anmeldung benötigen, könnte sich auch eine höhere Zahl, ggf. nur relativ kurzfristig, in Deutschland aufhalten.⁴

Seit der Jahrtausendwende waren EU-Bürger(innen) außer im Jahr 2015 immer die größte Zuwanderungsgruppe. Seit 2014 lag die Zahl der jährlich zuwandernden EU-Bürger(innen) konstant über 600.000. Das gilt trotz eines leichten Rückgangs der Zahlen auch für 2017.⁵ Die Mobilität von EU-Bürger(innen) aus den östlichen EU-Staaten ist von großer Fluktuation geprägt.⁶

Mit dem Ende der Arbeitsmarktzugangsbeschränkung zum 31.12.2013 hatte sich die Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien zunächst erhöht, seit 2016 sinkt sie wieder leicht. Die Zahlen für Polen gingen zuletzt ebenfalls zurück.⁷

Zur Frage, in welcher Zahl Angehörige der jeweiligen Roma-Minderheit vor allem aus Rumänien und Bulgarien nach Deutschland kamen und kommen, lassen sich keine belastbaren Aussagen treffen. Beide Länder erfassen ihre ethnischen Minderheiten nicht, es gibt nur geschätzte Zahlen.⁸ Entsprechend können in Deutschland auch nur statistisch valide Aussagen über die Staatsangehörigkeit der zugewanderten EU-Bürger(innen) getroffen werden, nicht aber über die Zugehörigkeit zu einer Minderheit. In Mannheim gibt es eine etwas ältere Schätzung, wonach der Anteil der Roma bei 7 bis 9 Prozent der dort lebenden Bulgar(inn)en und Rumän(inn)en liegt.⁹

2. Die Unionsbürgerschaft und das Freizügigkeitsrecht der EU-Bürger(innen)

Der freie Verkehr von Personen ist neben dem freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Kapital eine der Grundlagen der EU. Die Freizügigkeit war bereits im Gründungsvertrag (EWG-Vertrag) von 1957 angelegt. Seit 1.1.1970 genießen erwerbstätige EU-Bürger(innen) auf der Grundlage der so genannten Grundfreiheiten volle Freizügigkeit innerhalb der EU. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit erlaubt es, in jedem Mitgliedstaat eine Beschäftigung zu suchen und aufzunehmen. Die Niederlassungsfreiheit erlaubt jede selbständige Tätigkeit vom Kleingewerbe bis zur Unternehmensgründung und die Dienstleistungsfreiheit erlaubt es, Dienstleistungen grenzüberschreitend in Anspruch zu nehmen, anzubieten und zu erbringen.

Bei den Beitritten von Polen und anderen mittel- und südosteuropäischen Staaten im Jahr 2004, von Bulgarien und Rumänien 2007 sowie Kroatiens im Jahr 2011 war jeweils zunächst die Arbeitnehmerfreizügigkeit beschränkt. Aktuell gibt es keine Beschränkungen mehr.

Seit den 1980er Jahren haben auch nicht Erwerbstätige (z.B. Studenten(innen) oder Rentner(innen)) schrittweise Freizügigkeit erhalten. 1992 wurde dann mit dem Vertrag von Maastricht die Unionsbürgerschaft eingeführt, die Freizügigkeit innerhalb der EU für alle EU-Bürger(innen) beinhaltet. Durch den Vertrag von Lissabon ist dieses allgemeine Freizügigkeitsrecht 2008 erneut explizit festgeschrieben worden (Art. 20 Abs. 2 Nr. a und Art. 21 Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV)). Die Charta der Grundrechte (GRC), die mit dem Vertrag von Lissabon verbindliches Recht wurde, formuliert das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit als Bürgerrecht (Art. 45 GRC).

Der Unionsbürgerstatus ist der „grundsätzliche Status der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten“¹⁰. Das allgemeine, zeitlich unbefristete, unmittelbar anwendbare subjektive Recht auf Freizügigkeit gehört zum Kernbestand dieser Unionsbürgerschaft. Die Nationalstaaten dürfen keine Maßnahmen erlassen, die bewirken, dass Unionsbürger(innen) der tatsächliche Genuss dieses Rechts verwehrt wird.¹¹

Das Freizügigkeitsrecht der EU-Bürger(innen) gehört somit zu den Grundlagen der EU und ist nationalstaatlichen Eingriffen entzogen. Nur bei den konkreten Rahmenbedingungen des Aufenthalts gibt es einen gewissen nationalen Gestaltungsspielraum, der allerdings durch das europarechtliche Gebot begrenzt ist, ausländische EU-Bürger(innen) weitestgehend den einheimischen gleichzustellen. Bei der Einreise in einen anderen EU-Staat darf nur die Vorlage eines Passes oder eines Personalausweis verlangt werden (vgl. § 2 Abs. 5 FreizügG/EU).

3. Verlust des Freizügigkeitsrechts

Bei Erwerbstätigen besteht das Freizügigkeitsrecht ohne weitere Bedingungen. Den Arbeitnehmer-Status oder den Selbständigen-Status (Erwerbstätigenstatus) erwerben EU-Bürger(innen) mit der Aufnahme einer regulären Erwerbstätigkeit. Bei abhängig Beschäftigten reicht z.B. ein Minijob von wenigen Stunden pro Woche und einem Einkommen deutlich unter der 450-Euro-Schwelle für den Arbeitnehmer-Status.¹² Bei einer selbständigen Tätigkeit reicht die reine Registrierung oder Anmeldung nicht. Es muss vielmehr das Ziel erkennbar sein, eine wirtschaftliche Tätigkeit auf unbestimmte Zeit tatsächlich auszuüben, und es müssen „vernünftige Erfolgsaussichten“¹³ bestehen. Weder die unselbständige, noch die selbständige Tätigkeit muss lebensunterhaltssichernd sein.¹⁴

Der Erwerbstätigenstatus geht nach einem Jahr Erwerbstätigkeit durch unfreiwillige Arbeitslosigkeit nicht mehr verloren (§ 2 Abs. 3 Freizügigkeitsgesetz/EU). Tritt die unfreiwillige Arbeitslosigkeit schon vorher ein, bleibt dieser fortwirkende Erwerbstätigenstatus für 6 Monate erhalten (§ 2 Abs. 3 S. 2 Freizügigkeitsgesetz/EU). Geht er z.B. durch freiwilligen Arbeitsplatzverlust oder Fristablauf verloren, führt das nicht sofort zum Verlust des Aufenthaltsrechts, da dann entweder das Freizügigkeitsrecht zum Zweck der Arbeitssuche oder das allgemeine Freizügigkeitsrecht greift.

EU-Bürger(innen), die sich auf den Erwerbstätigenstatus oder das Aufenthaltsrecht zum Zweck der Arbeitssuche berufen können, verlieren das Freizügigkeitsrecht grundsätzlich nicht wegen Inanspruchnahme von Sozialleistungen (Art. 14 Abs. 4 Richtlinie 2004/38/EG). Eine andere Frage ist, ob sie einen Anspruch auf Sozialleistungen haben (s.u. Punkt 5). Der Aufenthalt kann nur durch eine Ausweisung aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit beendet werden (Art. 27 Richtlinie 2004/38/EG, § 6 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU).

Bei wirtschaftlich nicht aktiven EU-Bürger(inne)n – also EU-Bürger(innen), die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, keine Arbeit suchen und nicht Angehörige von erwerbstätigen oder arbeitssuchenden EU-Bürger(inne)n sind – unterliegt das Aufenthaltsrecht der Bedingung, dass der Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln gesichert ist. Das ist in der Regel vorauszusetzen, kann aber überprüft werden, wenn ein Antrag auf Sozialhilfe oder andere Leistungen gestellt wird. Zu einem Verlust des Aufenthaltsrechts führt allerdings der Antrag allein noch nicht: Das (materielle) Freizügigkeitsrecht geht zwar verloren, wenn die Existenz nicht gesichert ist. Ausreisepflicht besteht aber erst dann, wenn die Ausländerbehörde dies formal festgestellt hat (§ 7 FreizügG/EU).

4. Qualifikationsniveau und Arbeitsmarktintegration

Da EU-Bürger(innen) Freizügigkeit genießen, wird das Motiv der Einreise nicht statistisch erfasst. Studien zeigen aber, dass die Mehrheit der seit 2010 Eingewanderten kam, um eine Arbeit zu suchen oder anzutreten.¹⁵ Die Integration in den Arbeitsmarkt gelingt aber unterschiedlich gut.

Mobile EU-Bürger(innen) haben im Schnitt ein höheres Qualifikationsniveau als die jeweilige Gesamtbevölkerung. Das gilt auch für Polen und Rumänien. Bei Bulgarien liegen beide Gruppen etwa gleichauf. Über einen Hochschulabschluss verfügen Deutsche mit 25 Prozent¹⁶ seltener als der EU-Durchschnitt von 30 Prozent. Mobile Staatsangehörige Polens liegen mit 30 Prozent genau im Schnitt, Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien deutlich niedriger

(Bulgarien ca. 25 %, Rumänien ca. 17 %).¹⁷ Mobile Hochqualifizierte erreichen in den jeweiligen Zielstaaten sehr hohe Beschäftigungsquoten von rund 80 Prozent.¹⁸

Der Anteil aller Ausländer(innen) an den sozialversicherungspflichtig beschäftigten Akademiker(inne)n in Deutschland entspricht mit 10 Prozent ihrem Anteil an der Bevölkerung. Der Anteil der EU-Bürger(innen) an den sozialversicherungspflichtig beschäftigten ausländischen Akademiker(innen) liegt mit 53 Prozent über ihrem Anteil an der Bevölkerung. Unter den einzelnen Nationalitäten liegt Polen an der Spitze.¹⁹ Insoweit sind EU-Bürger(innen) gut in den Arbeitsmarkt integriert. Andererseits schaffen es in Deutschland viele Fachkräfte aus anderen EU-Staaten nicht, eine ausbildungsadäquate Beschäftigung zu finden.²⁰ Das liegt u.a. auch daran, dass die Anerkennung ausländischer Abschlüsse in Deutschland nach wie vor komplex und bürokratisch abläuft.

Die Beschäftigungsquote von Bulgar(inn)en und Rumän(inn)en ist seit Jahren steigend und lag zum Stichtag 30.4.2018 bei 63,4 Prozent und damit unter der Quote der Gesamtbevölkerung von 66,6 und über der Quote aller Ausländer(innen) in Deutschland von 45,8 Prozent. Bei der Gruppe der 2004 beigetretenen Staaten, zu denen auch Polen gehört, stieg diese Quote ebenfalls und lag bei 53 Prozent.²¹ Für alle drei Nationalitäten gilt, dass ihr Anteil an den ausschließlich geringfügig Beschäftigten etwas höher ist als ihr Anteil an der Bevölkerung.²²

Relativ hoch ist bei EU-Bürger(inne)n der Anteil der so genannten Solo-Selbständigen²³, wobei hier die Abgrenzung zu Scheinselbständigkeit teilweise fließend ist. Für Solo-Selbständige gilt generell, dass ein erheblicher Teil nur ein Einkommen erzielt, das dem Niedriglohnsektor entspricht.²⁴ Die nach den Beitritten zunächst sehr hohe Zahl selbständiger EU-Bürger(innen) aus Polen, Bulgarien und Rumänien ist auch auf die zunächst beschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit zurück zu führen. Daher ging sie jeweils mit Eintreten der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit zurück.²⁵

Die Arbeitslosenquote aller erwerbsfähigen Personen in Deutschland lag im Juni 2018 bei 5,2 Prozent und bei Ausländer(innen) bei 13,3 Prozent. Bulgar(inn)en hatten eine Quote von 15,6 Prozent, Pol(inn)en von 8 Prozent und Rumän(inn)en von 5,9 Prozent.²⁶ Damit haben Staatsangehörige dieser drei Länder auch hier etwas schlechtere Ergebnisse als die Gesamtbevölkerung, aber deutlich bessere als der Durchschnitt der ausländischen Bevölkerung.

Trotz der an sich guten Arbeitsmarktdaten von EU-Bürger(inne)n - und obwohl einige Gruppen von EU-Bürger(inne)n aus dem Bezug des SGB II ausgeschlossen sind (siehe unten Punkt 5) - beziehen Staatsangehörige Bulgariens und Rumäniens im Vergleich zur Gesamtbevölkerung überdurchschnittlich oft Leistungen nach SGB II. Bei den 2004 beigetretenen Staaten (für Polen liegen keine gesonderten Zahlen vor) lag die SGB II-Quote zuletzt knapp unter dem Durchschnitt der Gesamtbevölkerung.²⁷

Leistungsbeziehende EU-Bürger(innen) aus Polen, Bulgarien und Rumänien sind überdurchschnittlich oft Aufstocker(innen) – haben also trotz Arbeit kein lebensunterhaltssicherndes Einkommen.²⁸

5. Lebensunterhaltssicherung und Zugang zu Sozialleistungen

Europarechtlich gilt bei Leistungsansprüchen für EU-Bürger(innen) ein Diskriminierungsverbot. Allerdings sind beim Zugang zu Sozialhilfe (und zur Ausbildungsförderung) Differenzierungen erlaubt, je nachdem auf welches Freizügigkeitsrecht sich ein/e EU-Bürger/in beruft.²⁹

EU-Bürger(innen) mit einem (fortwirkenden) Erwerbstätigenstatus haben einen europarechtlich begründeten, unbedingten, gleichberechtigten Zugang zu allen Sozialleistungen. Die Inanspruchnahme sozialer Leistungen hat keine Auswirkungen auf ihr Aufenthaltsrecht. Da EU-Bürger(innen) mit Arbeitnehmerstatus oder Selbständige sowie ihre Familienangehörigen die gleichen Leistungsansprüche wie Deutsche haben, werden sie in vielen Leistungsgesetzen gar nicht extra erwähnt. Im SGB II und SGB XII sind sie von den jeweiligen ausländerrechtlichen Leistungsausschlüssen explizit ausgenommen (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II, § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB XII).

Zur Arbeitssuche eingereiste EU-Bürger(innen) können sich auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit berufen. Daher haben sie ein unbedingtes Aufenthaltsrecht, auch wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Dem stehen aber keine entsprechenden Leistungsansprüche gegenüber. Europarechtlich ist es erlaubt, diesen Personenkreis vom Anspruch auf Sozialhilfe auszuschließen (Art. 24 Abs. 2 RL 2004/38/EG)³⁰, verfassungsrechtlich ist es umstritten. Nach deutschem Recht sind sie (für 5 Jahre) aus dem SGB II und dem SGB XII ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Bst. b) SGB II, § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII).

Auch bei wirtschaftlich nicht aktiven EU-Bürger(inne)n ist es europarechtlich zulässig³¹ und verfassungsrechtlich umstritten, Leistungen zu verweigern. Auch sie sind nach deutschem Recht (für 5 Jahre) aus dem SGB II und dem SGB XII ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Bst. a) SGB II, § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII).

Diese Leistungsausschlüsse verbieten in der seit 29.12.2016 geltenden Fassung auch Ermessensleistungen und verwehren Hilfe auch in Notlagen und bei Härtefällen. Zur umstrittenen Frage, ob sie gegen das Grundrecht auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums verstoßen, steht eine Entscheidung des BVerfG noch aus.

6. Situation in Polen, Bulgarien und Rumänien

Nach den Beitritten erlebte die polnische, die bulgarische und die rumänische Wirtschaft zunächst eine Wachstumsphase, bevor es in Folge der Wirtschaftskrise 2008/2009 zu einem Einbruch kam. Seit 2010 wachsen sie wieder. Alle drei haben seit einigen Jahren Wachstumsraten weit über der deutschen.³²

Derzeit ist Bulgarien dennoch noch immer das ärmste EU-Land. Ende 2017 erreichte es erst 49 Prozent des EU-Durchschnitts-BIP pro Kopf. Polen liegt mittlerweile bei 70 Prozent und auch Rumänien hat deutlich aufgeholt und liegt bei 63 Prozent.³³

In Bulgarien lag der Durchschnittslohn Ende 2012 bei 574 Euro. Die Arbeitslosenquote lag bei 6,2 Prozent.³⁴ In Rumänien lag der Durchschnittslohn 2017 bei 706 Euro und die offiziell registrierte Arbeitslosigkeit lag bei 4,9 Prozent.³⁵ In Polen lagen der Durchschnittslohn 2017 bei 1003 Euro und die Arbeitslosenquote wie in Rumänien bei 4,9 Prozent.³⁶

Zu den Schwächen der jeweiligen Volkswirtschaften gehören die noch immer schlechte Infrastruktur, Mängel im Rechtssystem, Korruption und eine gewisse politische Instabilität. Eine Schwächung bedeutet mittlerweile auch die Auswanderung: Da vor allem die jüngeren auswandern, kommt es zu einer beschleunigten demographischen Alterung. Die Leistungsfähigkeit der nationalen Gesundheitssysteme leidet unter der Abwanderung des Gesundheitspersonals. Die Abwanderung von Hochqualifizierten schwächt die wirtschaftliche Entwicklung und die demokratischen Prozesse.³⁷

7. Minderheiten in Bulgarien und Rumänien

Die Bevölkerung Bulgariens und Rumäniens ist multiethnisch. In Bulgarien ist die größte Minderheit türkischstämmig, gefolgt von der Roma-Minderheit. In Rumänien ist die ungarische Minderheit die größte, auch hier steht die Roma-Minderheit an zweiter Stelle. Die deutsche Minderheit ist in Rumänien nur noch von geringer Bedeutung. In beiden Ländern werden - wie in allen anderen EU-Mitgliedstaaten auch - Angehörige der Roma-Minderheit diskriminiert. Die Situation für Roma ist in Bulgarien und Rumänien bezüglich der Wohnsituation und des Armutrisikos besonders prekär.³⁸ Das gilt allerdings ebenso für die Nicht-Roma-Bevölkerung im Vergleich zum Rest der EU. Bei den Indikatoren Zugang zu Arbeit und Bildung sowie Gesundheitsversorgung liegen beide Staaten im Mittelfeld. Diskriminierungserfahrungen geben Roma vor allem in Tschechien und Italien an, gefolgt von Polen und Griechenland. Bulgarien und Rumänien gehören in Umfragen von 2009 und 2012 jeweils zu den Staaten mit der geringsten Diskriminierungsquote.³⁹

8. Prekäre Lebenslagen in Deutschland

In der Öffentlichkeit wahrgenommen werden vor allem die EU-Bürger(innen), die in Deutschland nicht gut Fuß fassen konnten. Eine unbekannte Zahl insbesondere an Pol(inn)en, Bulgar(inn)en und Rumän(inn)en lebt in Deutschland in prekären Verhältnissen in Schrottimmobilen oder in Obdachlosigkeit⁴⁰. Sie können oft keine reguläre Arbeit finden und arbeiten als Tagelöhner auf dem sogenannten Arbeiterstrich oder (scheinbar) selbständig auf dem Bau oder in der Fleischwirtschaft⁴¹. Auch kommt eine erhebliche Zahl der Prostituierten in Deutschland aus östlichen EU-Staaten.⁴²

Weitere Probleme sind fehlender bezahlbarer Wohnraum mit der Folge von überbelegten Wohnungen oder Wohnungslosigkeit und fehlende Absicherung bei Krankheit. Teilweise gibt es Ansprüche auf öffentliche Leistungen, die aus Unkenntnis nicht wahrgenommen werden. Die einschlägigen Beratungsstellen und Einrichtungen der Kommunen und der freien Wohlfahrt sind teilweise überfordert. Der Deutsche Städtetag hatte am 14.2.2013 mit einer Pressemeldung und einem umfangreichen Positionspapier darauf reagiert, dass die etablierten Förderstrukturen nicht ausreichen, und deshalb „Lösungen durch Bund, Länder und EU“ eingefordert.⁴³ Zu diesen kam es bisher nicht.

Endnoten

¹ <https://www.zeit.de/wirtschaft/2012-01/einwanderer-deutschland-einleitung> (letzter Aufruf 13.7.2018)

² <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/MigrationIntegration/AuslaendischeBevolkerung/Tabellen/Geschlecht.html> (letzter Aufruf 13.7.2018)

³ Zu den Zahlen von 2004 und 2007: Statistisches Bundesamt, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit Ausländische Bevölkerung - Ergebnisse des Ausländerzentralregisters 2009, S. 26 ff.

⁴ BAMF, Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Bürgern nach Deutschland, 1. Halbjahr 2017, S. 5: Erfasst sind im Wanderungsmonitor nur Personen, die sich länger als 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten.

⁵ Freizügigkeitsmonitoring (En. 4), S. 6. Für das ganze Jahr 2017 liegen noch keine Zahlen vor. Hier wurde eine ähnlich große Zahl für die zweite wie für die erste Jahreshälfte zugrunde gelegt.

⁶ Freizügigkeitsmonitoring (En. 4), S. 6 ff.; DIW Wochenbericht 18/2011, S. 7 f.

⁷ Freizügigkeitsmonitoring (En. 4), S. 6

⁸ In Bulgarien leben geschätzt bis zu 750.000 Roma, in Rumänien bis zu 2,5 Millionen: Zahlen des Europarats: http://www.coe.int/t/dg3/romatravellers/default_en.asp (letzter Aufruf 13.7.2018) => Estimates on Roma population in European countries.

⁹ FAZ, Roma in Mannheim – Auf dem Arbeiterstrich, 6.3.2013: „Für die Statistiker der Stadt ist es nahezu unmöglich, die Einwanderergruppe nach ethnischer Herkunft zu differenzieren, der Anteil der Roma liegt aber zwischen sieben und neun Prozent“; Positionspapier des Deutschen Städtetages zu den Fragen der Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien, 22.1.2013, Anlage: Situationsbeschreibung der Städte

¹⁰ Richtlinie 2004/38/EG (Unionsbürgerrichtlinie), Erwägungsgrund 3.

¹¹ EuGH, Urteil v. 8.3.2011, Rs C-34/09 - Zambrano

¹² EuGH, Urteil v. 4.2.2010, Rs C-14/09 - Genc

¹³ EuGH, Urteil v. 20.11.2001 - C-268/99

¹⁴ Ausführlich zum Erwerbstätigenstatus: Frings/Tießler-Marenda, Ausländerrecht für Studium und Beratung (4. Auflage), Frankfurt/Main 2017, S. 319 ff

¹⁵ Konar Özlem/Kreienbrink, Axel/Stichs, Anja, Zuwanderung und Integration, in: APuZ 27-29/2017, S. 15

¹⁶ <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/BildungForschungKultur/Bildungsstand/Tabellen/Bildungsabschluss.html> (letzter Aufruf 13.7.2018)

¹⁷ [http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=File:Population_aged_20-64_with_tertiary_educational_attainment_\(ISCED_5%E2%80%93938\)_by_country_of_citizenship,_2017\(2\).png](http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=File:Population_aged_20-64_with_tertiary_educational_attainment_(ISCED_5%E2%80%93938)_by_country_of_citizenship,_2017(2).png) (letzter Aufruf 13.7.2018)

¹⁸ [http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=File:Employment_rate_of_tertiary_graduates_aged_20-64_by_country_of_citizenship,_2017\(2\).png](http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=File:Employment_rate_of_tertiary_graduates_aged_20-64_by_country_of_citizenship,_2017(2).png) (letzter Aufruf 13.7.2018)

¹⁹ BA, Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt, Akademiker und Akademiker(innen), Mai 2018 S. 19

²⁰ <https://www.welt.de/wirtschaft/article174502157/Arbeitsmigration-Drehtuer-Effekt-zeigt-ein-Problem-des-deutschen-Jobmarkts.html> (letzter Aufruf 13.7.2018) ; FES (Hg.), WISO Diskurs, September 2010, S. 17 ff.

²¹ IAB, Zuwanderungsmonitor Juni 2018, S. 6

²² BA, Arbeitsmarkt für Ausländer (Monatszahlen), Mai 2018, S. 14,

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201805/analyse/analyse-d-arbeitsmarkt-auslaender/analyse-d-arbeitsmarkt-auslaender-d-0-201805-pdf.pdf> (letzter Aufruf 13.7.2018)

²³ Institut für Mittelstandsforschung (Hg.), Daten und Fakten Nr. 20, Existenzgründungen von ausländischen Staatsbürgern, Aktualisierung 2018, S. 8 ff.; evers & jung GmbH (Hg.), Unternehmensgründungen von Migranten und Migrantinnen, Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, Juli 2011, S. 33 ff.

²⁴ Institut für Mittelstandsforschung (En. 233), S. 35;

<https://www.handelsblatt.com/politik/konjunktur/nachrichten/arbeitsmarkt-zahl-der-solo-selbststaendigen-auf-2-31-millionen-gestiegen/20499392.html?ticket=ST-3325863-4XF2kzvlfaHCtyLfO40r-ap3> (letzter Aufruf 13.7.2018); Brenke, Allein tätige Selbständige: starkes Beschäftigungswachstum, oft nur geringe Einkommen, in: DIW-Wochenbericht 7/2013

²⁵ Institut für Mittelstandsforschung (En. 233), S. VII, S. 9

²⁶ BA, Migrations-Monitor Arbeitsmarkt – Eckwerte, Juni 2018,

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistischer-Content/Statistische-Analysen/Statistische-Sonderberichte/Generische-Publikationen/Migrations-Monitor-Arbeitsmarkt-Eckwerte-Bundesebene-mit-Quoten.xlsm> (letzter Aufruf 13.7.2018)

²⁷ IAB, Zuwanderungsmonitor Juni 2018, S. 6

²⁸ BA, Migrations-Monitor Arbeitsmarkt - Prozess- und Strukturkennzahlen, Juni 2018,

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Migration/Personen-nach-Staatsangehoerigkeiten/Personen-nach-Staatsangehoerigkeiten-Nav.html> (letzter Aufruf 13.7.2018)

²⁹ Ausführlich dazu: Tießler-Marenda, Arbeitshilfe zu: Europäische Union - Grundlagen - Freizügigkeit der Unionsbürger(innen) - Zugang zu Transferleistungen, Stand Februar 2013, Download unter: www.caritas.de

³⁰ EuGH, Urteil v. 15.9.2015, Rs. C-67/14 - Alimanovic

³¹ EuGH, Urteil v. 11.11.2014, Rs. C-333/13 - Danon

³² <https://www.laenderdaten.info/Europa/Rumaenien/wirtschaft.php>;

<https://www.laenderdaten.info/Europa/Polen/wirtschaft.php>;

<https://www.laenderdaten.info/Europa/Bulgarien/wirtschaft.php> (letzter Aufruf jeweils 13.7.2018)

³³ Eurostat, BiP pro Kopf in Kaufkraftstandards,

<http://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&init=1&language=de&pcode=tec00114&plugin=1>
(letzter Aufruf 13.7.2018)

³⁴ Germany Trade & Invest 2018, Wirtschaftsdaten Kompakt: Bulgarien, Mai 2018, <http://www.gtai.de>

³⁵ Germany Trade & Invest 2018, Wirtschaftsdaten Kompakt: Rumänien, Mai 2018, <http://www.gtai.de>

³⁶ Germany Trade & Invest 2018. Wirtschaftsdaten Kompakt: Polen, Mai 2018, <http://www.gtai.de>

³⁷ Timm, Tobias, Die Migration bulgarische Staatsbürger nach Deutschland, WeltTrends Thesis Bd. 20, Potsdam 2018, 71 ff.; Sieradzka, Monika, Polen: Der hohe Preis der Auswanderung, 07.06.2018, <https://www.dw.com/de/polen-der-hohe-preis-der-auswanderung/a-44107658> (letzter Aufruf 13.7.2018);

Europäische Kommission, Generaldirektion Beschäftigung, Soziales, Integration, Soziale Auswirkungen von Auswanderung und Landflucht in Mittel- und Osteuropa, Juni 2012

³⁸ European Union Agency for Fundamental Rights The situation of Roma in 11 EU Member States, Luxemburg 2012; Statistisches Bundesamt, Datenreport 2011, S. 412, 418

³⁹ Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, EU-MIDIS, Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung, Erster Bericht der Reihe „Daten kurz gefasst“: Die Roma, 2009; European Union Agency for Fundamental Rights The situation of Roma in 11 EU Member States, Luxemburg 2012

⁴⁰ http://www.bagw.de/de/themen/zahl_der_wohnungslosen/index.html (letzter Aufruf 13.7.2018)

⁴¹ Trotz entsprechender Selbstverpflichtungen und des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch) kommt es hier immer noch zu Ausbeutung der Arbeitskräfte. <https://www.mdr.de/heute-im-osten/fleischindustrie-arbeitnehmer-osteuropa-ausbeutung-100.html> (letzter Aufruf 13.7.2018); <https://www.domradio.de/themen/kirche-und-politik/2017-06-01/katholischer-arbeitsrechtler-gesetz-gegen-ausbeutung-reicht-nicht> (letzter Aufruf 13.7.2018)

⁴² TAMPEP, Sex Work In Europe - A mapping of the prostitution scene in 25 European countries, 2009

⁴³ Deutscher Städtetag zu Problemen durch Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien, Pressemitteilung v. 14.2.2013